



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Zug, 17. Juni 2008 ek

**07.492 Parlamentarische Initiative. Schutz und Nutzung der Gewässer (UREK-S); Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2008 hat uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates eingeladen, zu einem indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)“, eingereicht am 3. Juli 2006, Stellung zu nehmen. Unsere Anträge lauten zusammenfassend wie folgt:

- a) Dem indirekten Gegenentwurf der Kommission UREK-S zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ ist mit Einschränkungen zuzustimmen.
- b) Auf Änderungen oder Neuformulierungen bei den Art. 31 und 32 GSchG ist zu verzichten.
- c) Auf eine Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ist zu verzichten.
- d) Auf den Bst. d (neu) in den Art. 39a und 43a (je neu) ist zu verzichten.
- e) Die Frist von 20 Jahren nach Art. 83a (neu) ist auf 15 Jahre zu verkürzen.
- f) Die ökologischen Ziele im Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei und Bundesgesetz über den Wasserbau sind in Einklang zu bringen.

Wir begründen diese Anträge mit unserer einlässlichen Vernehmlassung:

## **1. Rechtliche und sachliche Einordnung des Gegenvorschlags**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)“ vom 27. Juni 2007 zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund des heutigen Zustands der Gewässer ein grosser Handlungsbedarf beispielsweise in Bezug auf die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei begradigten und verbauten Gewässern, bei der Verminderung von schädlichen Wirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Speicherkraftwerken und bei Massnahmen zur Reaktivierung des Geschiebehaushalts, sowie bei der Sanierung von ungenügenden Restwassermengen bestehe. Die integrale Sichtweise werde als Folge der Klimaerwärmung noch wichtiger werden. - Der Bundesrat konnte in seiner Botschaft der Initiative viel abgewinnen. Das Volksbegehren stimme in seinen Zielen zum grossen Teil mit den allgemeinen, heutigen Herausforderungen überein. Dennoch lautete der Antrag des Bundesrates auf Ablehnung der Volksinitiative, nicht zuletzt wegen des gemäss Art. 76a Abs. 3 des initiierten Verfassungstextes festgehaltenen Antragsrechts von „direkt berührten Organisationen oder von gesamtschweizerischen Fischerei-, Natur- oder Umweltschutzorganisationen“; über entsprechende Anträge hätten Bund und Kantone in Form von beschwerdefähigen Verfügungen zu entscheiden. Die Folge wären langwierige Auseinandersetzungen bis vor bundesgerichtlichen Instanzen.

Die ständerätliche Kommission knüpft unseres Erachtens zu Recht an diesem Einwand des Bundesrates an und erfüllt zugleich eine Motion von Ständerat Simon Epiney vom 4. Oktober 2007, die einen Gegenentwurf zur Volksinitiative fordert. Gesetzgeberisch halten wir es für richtig, das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) darauf zu prüfen, ob Anliegen der Volksinitiative darin Platz finden können. Der initiierte Art. 76a BV hätte - zusammen mit der Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 6 BV - im zweiten Kapitel der Bundesverfassung, das mit „Zuständigkeiten“ überschrieben ist, keine passende Einbettung. Die unter diesem Kapitel erscheinenden Bestimmungen zu Umwelt und Raumplanung enthalten allesamt Zuständigkeitsregelungen, gepaart mit Grundsätzen zu Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Raumplanung usw. Art. 76 BV mit der Überschrift „Wasser“ ist eine dieser Grundsatzregelungen. Die Volksinitiative würde diese Systematik sprengen. Der indirekte Gegenentwurf ist auch von daher passend. Seine zentrale Bestimmung von Art. 38a (neu) zur Revitalisierung von Gewässern fügt sich gut ins Gewässerschutzgesetz ein. Allerdings ist dem Gegenentwurf eine überschießende Tendenz eigen, wo er nicht gar den Anliegen der Volksinitiative zuwiderläuft, wie beispielsweise in Art. 32 Bst. a, b<sup>bis</sup> und e oder in Art. 68. Auch die erneute Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0; AS 2007, 3425) mit der Erhebung von Beiträgen bei

der nationalen Netzgesellschaft und der Verpflichtung dieser Gesellschaft, einen Zuschlag auf den Übertragungskosten für die Finanzierung von Beiträgen an Wasserkraftanlagen zu erheben, schafft unnötige Reibungen und Komplikationen.

Wir können daher dem Gegenentwurf nur eingeschränkt zustimmen und beantragen, die Gesetzesrevision auf wenige, griffige Bestimmungen zu beschränken, um die Konturen dieses Gegenentwurfs zur Renaturierungsinitiative zu schärfen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gegenentwurfs bzw. der vorgeschlagenen Änderung des Gewässerschutzgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wasserbau und des Energiegesetzes**

Zur Änderung des Gesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer:

Zu Art. 31 Abs. 2 Bst. d und Art. 32 Bst. a, b<sup>bis</sup> (neu) und e (neu)

Diese Bestimmungen vermitteln entweder gegenüber der bisherigen Fassung des Gewässerschutzgesetzes kaum Neues, wie Art. 31 Abs. 2 Bst. d, oder sie laufen gar ökologischen Anliegen zuwider. So wird zu Art. 32 Bst. a, b<sup>bis</sup> und e vorgeschlagen, weitergehende Erleichterungen für die Unterschreitung der Mindestrestwassermengen zu gewähren, im Falle des neu eingefügten Bst. b<sup>bis</sup> dazu mit einer Formulierung, die Wesentliches offen lässt. Letztere Bestimmung würde dazu führen, dass auf vielen teilweise verbauten Restwasserstrecken unter 1'000 m Länge die heute geltende Mindestrestwassermenge nicht mehr dotiert werden müsste. Damit bestünde auch weniger Anlass zu ökologischen Verbesserungen bei bestehenden Verbauungen.

Zu Art. 38a (neu)

Diese neue Bestimmung können wir gutheissen, sofern der Bundesrat die Leitplanken beachtet. Dabei ist Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu nehmen. Das so ergänzte Gewässerschutzgesetz wird über eine klare, gesetzliche Grundlage für die Revitalisierung von Gewässern verfügen.

Allerdings ist eine Harmonisierung der Bundesgesetzgebung nötig. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 und Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) enthalten entweder direkt anwendbare Bestimmungen oder Aufträge an die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Das Dreieck von Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über den Wasserbau und Bundesgesetz über die Fischerei berührt zwar ein und dasselbe Thema, ist jedoch nicht im Gleichgewicht und lässt daher Auslegungsfragen offen.

Zu Art. 39a (neu) und Art. 43a (neu)

Diese Bestimmungen zu Schwall und Sunk sowie zum Geschiebehaushalt berühren den Kanton Zug in geringerem Masse, weil es hier keine Pumpspeicherwerke gibt. Den Vorschlägen ist zuzustimmen, wenn auch die im jeweiligen Bst. d enthaltene Leitlinie, die Massnahmen hätten sich unter anderem nach den energiepolitischen Anliegen nach der Förderung erneuerbarer

Energien zu richten, das eigentliche Ziel der Renaturierung verschieben. Es würde genügen, wenn nach den Abs. 2 Bst. b der beiden Artikel die Verhältnismässigkeit des Aufwandes zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 62b (neu)

Mit Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau hat der Bund bereits das Instrument der Programmvereinbarungen in der Hand, um unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes eine Revitalisierung von Gewässern unterstützen zu können. Wiederum gibt es eine Überschneidung zweier Bundesgesetze, wenn die neue Vorschrift des Gewässerschutzgesetzes in Kraft treten sollte.

Zu Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu)

Erzwungene Landumlegungen werden nicht leichter zu bewerkstelligen sein als Enteignungen. Dennoch ist die Auffächerung der Instrumente angezeigt, da der Spielraum für verhältnismässige Lösungen grösser wird.

Zu Art. 80 Abs. 3 (neu)

Die Abwägung von Interessen des Denkmal- und des Inventarschutzes ist richtig, weil es sich jeweils um öffentliche Interessen handelt, von denen nicht das eine oder das andere allein ausschlaggebend sein kann.

Zu Art. 83a (neu)

20 Jahre sind zu lang. Sie dürften die Geltungsdauer der Bestimmung deutlich überschreiten, wie die Erfahrung mit Revisionen von eidgenössischen Erlassen lehrt. Eine Frist von 15 Jahren reicht aus.

Zu Art. 83b (neu)

Gleiche Bemerkung wie oben.

Zur Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau

Einverstanden, mit dem Hinweis, dass dieses Bundesgesetz mit dem Gewässerschutzgesetz und dem Bundesgesetz über die Fischerei in Einklang zu bringen ist, was den Schutz von Lebensräumen betrifft.

Zu den Änderungen im Energiegesetz vom 26. Juni 1998

Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Energiegesetz bereits wieder geändert und die nationale Netzgesellschaft dazu verpflichtet werden soll, einen Zuschlag auf die Übertragungskosten von höchstens 0,7 Rappen pro Kilowattstunde zu erheben und den so beschafften Ertrag den Inhabern von sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen als Beitrag auszurichten. In den Genuss solcher Beiträge kommen Werke, die ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigen, und Besitzer von Gewässern mit unausgeglichenem Geschiebehalt. Wir beantragen die Finanzierung der Massnahmen durch allgemeine Bundesmittel im Rahmen der Programmvereinbarungen. In zahlreichen Regionen werden weder Sanierungen

Seite 5/4

wegen Schwall und Sunk noch wegen unausgeglichenem Geschiebehaushalt im Vordergrund stehen, so dass dort die allgemein von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten erhobenen Zuschläge auf der Kilowattstunde nie an Ort zu einer Revitalisierung von Gewässern beitragen könnten.

Zug, 17. Juni 2008 ek

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

**Kopie an:**

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle